

Zulassung zu Weiterbildungsprogrammen an der ZHAW: Konzept zur Qualitätssicherung

1. Ausgangslage

Gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) kann der Hochschulrat Vorschriften über die Weiterbildung in Form von einheitlichen Rahmenvorschriften erlassen (Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 4). In diesem Sinne hat der Hochschulrat an seiner Sitzung vom 26. November 2020 das von swissuniversities unterbreitete Dokument "Eckwerte Hochschulweiterbildung" zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Hochschulrat hat dabei insbesondere festgehalten, dass die von swissuniversities festgelegten Zulassungsvoraussetzungen seinen Erwartungen entsprechen: «Für die Zulassung zu den Weiterbildungsprogrammen ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule und Praxiserfahrung erforderlich. Die Hochschulen sind frei, für einzelne Weiterbildungsangebote restriktivere Zulassungsbedingungen zu definieren oder die Weiterbildungsangebote für weitere qualifizierte Bewerber/innen zu öffnen. Insbesondere können Personen zugelassen werden, wenn sie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung verfügen. Dabei müssen die zugelassenen Personen über ausreichend Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld und über die für das Weiterbildungsprogramm angemessenen wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen. Jede Hochschule legt für ihre CAS-, DAS- und MAS-Angebote die spezifischen Zulassungsmodalitäten fest.» (vgl. Eckwerte-Dokument, S. 2).

Am 13. April 2021 hat der Fachhochschulrat (FHR) auf Antrag des Rektors der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW beschlossen, die seit 2011 geltende Zulassungsregelung zu einem Master of Advanced Studies (MAS) für Kandidatinnen und Kandidaten ohne Hochschulabschluss («sur dossier»-Quote von 50 %) aufzuheben. Gleichzeitig wurden die ZHAW, die Zürcher Hochschule der Künste ZHdK und die Hochschule für Wirtschaft Zürich HWZ beauftragt, dem FHR für dessen Sitzung vom 28. September 2021 ein Konzept betreffend der Qualitätssicherung bei der Zulassung zu den MAS vorzulegen.

Das vorliegende Konzept wurde vom Ressort Weiterbildung erarbeitet und von der Hochschulleitung (HSL) der ZHAW am 26. August 2021 beschlossen. Im Vorfeld fanden ein Dialog und Informationsaustausch in der ZFH-ERFA-Gruppe Weiterbildung statt.

2. Aufbau und Geltungsbereich des Konzepts

Das Konzept adressiert nebst der Zulassung zu MAS auch die Zulassung zu Weiterbildungsprogrammen, die zu einem Certificate of Advanced Studies (CAS) und Diploma of Advanced Studies (DAS) führen. Unter der Bezeichnung MAS werden in diesem Dokument – wie im Eckwerte-Dokument von swissuniversities – u. a. auch MBA und Executive Master zusammengefasst. Bei den weiteren Grundsätzen in der Weiterbildung orientiert sich die ZHAW an den Vorgaben von Bund, Kanton und FHR sowie am Eckwerte-Dokument von swissuniversities.

Der Anspruch, die Qualität der Zulassung zu Weiterbildungsprogrammen sicherzustellen, wird in der Umsetzung auf drei Pfeiler abgestützt: Der erste Pfeiler ist ein klares und transparentes Zulassungsverfahren. Den zweiten Pfeiler bilden etablierte Qualitätsentwicklungsprozesse mit Monitoring, Befragungen und Evaluationen. Die Leitenden der Weiterbildungsprogramme machen schliesslich den dritten Pfeiler aus, indem sie ihre Aufgaben verantwortungsvoll wahrnehmen. Darauf basierend werden nachfolgend in einem Kapitel das Zulassungsverfahren und in einem weiteren Kapitel die Qualitätsentwicklungsprozesse und -instrumente beschrieben.

3. Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren regelt, welche Voraussetzungen für die Zulassung zu einem CAS, DAS oder MAS erfüllt sein müssen und wie die Überprüfung stattfindet.

Die ZHAW orientiert sich bei den Voraussetzungen zur Vorbildung am Eckwerte-Dokument von swissuniversities:

- «Für die Zulassung zu den Weiterbildungsprogrammen ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule und Praxiserfahrung erforderlich.»
- «Insbesondere können Personen zugelassen werden, wenn sie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung verfügen. Dabei müssen die zugelassenen Personen über ausreichend Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld und über die für das Weiterbildungsprogramm angemessenen wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen.»
 - Somit erfolgt keine direkte Zulassung von Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (HBB), sondern die Erfüllung der genannten zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen wird geprüft.

Für alle CAS, DAS und MAS werden die Zulassungsvoraussetzungen in den Studienordnungen definiert und öffentlich zugänglich gemacht. Diese umfassen für alle CAS, DAS und MAS fachliche Kompetenzen, Vorgaben zur Berufserfahrung sowie – zwingend bei MAS und teilweise für CAS und DAS – methodische Kompetenzen bezüglich des wissenschaftsbasierten Arbeitens. Für einzelne CAS, DAS und MAS können zusätzlich soziale und persönliche Kompetenzen ebenso wie allfällig weitere Voraussetzungen verlangt werden. Die Überprüfung erfolgt für Personen mit oder ohne Hochschulabschluss gemäss nachfolgender Übersicht:

Zulassungsvoraussetzungen	Erläuterung / Beispiele	Personen mit Hochschulabschluss	Personen ohne Hochschulabschluss
Fachliche Kompetenzen	Für alle CAS, DAS und MAS festgelegt	✓	C
Methodische Kompetenzen	Wissenschaftsbasiertes Arbeiten, zwingend für MAS, teilweise auch für CAS und DAS	✓	C*
Berufserfahrung	Die Zulassungsvoraussetzung betreffend Berufserfahrung wird pro CAS, DAS und MAS festgelegt. Es wird spezifiziert, ob und in welcher Art sowie in welchem Umfang die Berufserfahrung programmspezifisch zu sein hat.	In der Regel 2 Jahre C	In der Regel 2 Jahre C
(Soziale – und persönliche Kompetenzen)	Nur festgelegt sofern für CAS, DAS oder MAS relevant	C	C
(Weitere Voraussetzungen)	Notwendig für das Absolvieren des spezifischen CAS, DAS oder MAS, z. B. Einbringen eines eigenen OE-Projektes aus der Praxis, absolvierte ITIL-Prüfung oder Innehaben einer Führungsposition	C	C

Legende:

✓ = erfüllt, C = Checkpunkt (erfüllt / nicht erfüllt), mit schriftlichem Nachweis, * = Personen können aufgenommen werden, unter der Bedingung, ein Modul zum wissenschaftsbasierten Arbeiten zu belegen. () nur bei ausgewählten CAS, DAS, MAS

3.1 Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen von Personen mit Hochschulabschluss

Da Personen mit Hochschulabschluss die Hauptzielgruppe von Weiterbildungsprogrammen der Hochschulen darstellen und als solche mit wissenschaftsbasiertem Arbeiten vertraut sind, wird in der Regel auf eine Überprüfung der Erfüllung der fachlichen und methodischen Zulassungsvoraussetzungen verzichtet. In den meisten CAS, DAS und MAS werden somit Personen mit Hochschulabschluss auch weiterhin ohne grosse Hürden zugelassen. Im Zulassungsverfahren wird einzig überprüft, ob sie die spezifischen Vorgaben zur Berufserfahrung erfüllen.

In selektiven und/oder sehr themenspezifischen CAS, DAS und MAS können zusätzliche und damit auch restriktivere Zulassungsvoraussetzungen formuliert werden. Für diese Weiterbildungen werden auch Personen mit Hochschulabschluss im Zulassungsverfahren nachweisen müssen, dass sie nicht nur die spezifischen Vorgaben zur Berufserfahrung, sondern auch die zusätzlichen programmspezifischen Vorgaben zu sozialen und persönlichen Kompetenzen sowie weiteren Voraussetzungen erfüllen

3.2 Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen von Personen ohne Hochschulabschluss

Personen ohne Hochschulabschluss werden im Anmeldeprozess gebeten, für sämtliche Zulassungsvoraussetzungen anzugeben, ob sie über diese Voraussetzung erfüllen und jeweils auszuführen, wo sie diese Kompetenz erworben haben und dafür einen schriftlichen Nachweis beizulegen (vgl. Beispiel im Kapitel 5).

Die Kenntnisse zum wissenschaftsbasierten Arbeiten stehen im Zentrum bei den methodischen Kompetenzen. Diese sind bei MAS für das Verfassen der Masterarbeit nötig und werden vorausgesetzt. Entsprechend wird bei der Zulassung geprüft, ob diese Kenntnisse vorhanden sind. Sofern Personen ohne Hochschulabschluss bei der Anmeldung noch keinen Nachweis dazu vorweisen können, werden sie verpflichtet, diesen Nachweis bis zur Erstellung der Masterarbeit zu erbringen, beispielsweise durch den Besuch eines der Module zum wissenschaftsbasierten Arbeiten, welche in den Departementen der ZHAW angeboten werden. Sofern dies die Programmstruktur der einzelnen CAS oder DAS verlangt, kann auch bei CAS und DAS der Nachweis zum wissenschaftsbasierten Arbeiten als Zulassungsvoraussetzung definiert werden.

3.3 Weitere Ausführungen zum Zulassungsverfahren

Die Überprüfung der Erfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die CAS-, DAS- oder MAS-Studienleitung. Die Studienleitenden sind frei, bei Bedarf weitere Abklärungen vorzunehmen und die geforderten Kompetenzen z. B. in einem Aufnahmegespräch mit den Interessentinnen und Interessenten genauer zu eruieren. Es liegt im Ermessen und der Erfahrung der Studienleitenden, die Zulassung auf Basis der selbstdeklarierten Kompetenzen zu erteilen oder abzulehnen. Als Hilfestellung bei der Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenzen kann das Verzeichnis der eingestuften Berufsbildungsabschlüsse hinzugezogen werden, in welchem eine grosse Anzahl der HBB-Abschlüsse gemäss nationalem Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQR-BB) eingestuft sind.

Die Deklaration bzw. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen hat bei modularen Weiterbildungsangeboten bei jeder Anmeldung auf das nachfolgende Produkt zu erfolgen, da die geforderten Zulassungsvoraussetzungen pro Weiterbildungsprogramm variieren. So werden

beispielsweise bei einem modularen MAS, der aus mehreren CAS besteht, die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen bei der Anmeldung zu jedem CAS und zum MAS-Mastermodul von den Teilnehmenden deklariert und von der Studienleitung geprüft. Bei integralen MAS bzw. bei Personen, welche sich von Anfang an direkt auf einen MAS anmelden möchten, erfolgt die Deklaration bzw. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bei der Anmeldung zum MAS-Programm.

4. Qualitätssicherung und -entwicklung

Das dargestellte Zulassungsverfahren berücksichtigt die Vorgaben des Eckwerte-Dokuments von swissuniversities und gewährleistet, dass für alle CAS, DAS und MAS die Zulassungsvoraussetzungen nach einem einheitlichen Raster definiert und in den Studienordnungen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die transparente Kommunikation der Zulassungsvoraussetzungen setzt nicht nur ein weiteres Qualitätssignal, sondern regt die interessierten Personen auch dazu an, über ihre Kompetenzen zu reflektieren. Ausserdem berücksichtigt das Verfahren weiterhin die spezifischen Rahmenbedingungen und Anforderungen pro CAS, DAS und MAS sowie pro Fachbereich. Die Unterteilung in fachliche, methodische, soziale und persönliche Kompetenzen reiht sich in das Kompetenzverständnis der ZHAW ein, welches auch bei den Modulbeschreibungen verwendet wird.

Das Zulassungsverfahren ist in Übereinstimmung mit der [Qualitätsstrategie 2015–2025](#) der ZHAW, die u. a. als Qualitätsanspruch festhält, dass die Weiterbildungsangebote teilnehmerzentriert, kompetenzorientiert und individualisiert sein sollen und für die Weiterbildungsangebote Eintrittsvoraussetzungen festgelegt werden. Zudem sehen sowohl die Qualitätsstrategie als auch die [Lifelong-Learning-Strategie](#) der ZHAW vor, dass bei der Aufnahme formale, non-formale und informelle Kompetenzen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Weiter wird mit der Zulassungsvoraussetzung, dass die Weiterbildungsteilnehmenden in der Regel zwei Jahre Berufserfahrung mitbringen sollen, ein weiteres Qualitätskriterium aus der Qualitätsstrategie 2015–2025 der ZHAW umgesetzt: «Das Wissen und die Erfahrung der Weiterbildungsstudierenden als qualifizierte Fachleute fliessen in den Bildungsprozess ein. Sie leisten damit einen Beitrag zur Qualität und Weiterentwicklung der Weiterbildungsveranstaltungen.» Für Personen ohne Hochschulabschluss werden zwei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der ersten beruflichen Grundbildung vorausgesetzt.

Gestützt auf die Qualitätsstrategie 2015–2025 und die [Evaluationspolicy Weiterbildung ZHAW](#) evaluieren die Departemente gemäss ihren eigenen Umsetzungskonzepten regelmässig ihre Weiterbildungsangebote. In den Befragungen der Weiterbildungsteilnehmenden werden die Eingangskompetenzen sowie die Zusammensetzung der Kohorten für die CAS, DAS und MAS reflektiert. Die Befragungsergebnisse fliessen anschliessend in die Weiterentwicklung der Weiterbildungsprogramme und damit in deren stete Qualitätsentwicklung mit ein.

Das bisher für die Überprüfung der «sur dossier»-Quote von 50 % erstellte MAS-Monitoring z. H. des FHR wird in ein Monitoring im Rahmen des strategischen Cockpits der Hochschulleitung der ZHAW überführt. Dabei soll in den nächsten Jahren vor allem beobachtet werden, ob Verschiebungen bei der Zusammensetzung der Kohorten festgestellt werden.

Bis zur Anpassung der Studienordnungen gilt auf der Ebene der einzelnen MAS weiterhin die «sur dossier»-Quote von 50 %. 2-3 Jahre nach der Implementierung des neuen Zulassungsverfahrens soll eine Evaluation erfolgen. Dem Fachhochschulrat wird über die Evaluation des neuen Verfahrens Bericht erstattet.



5. Beispiel Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den MAS IT-Leadership & TechManagement
<p>Fachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Fachliche Anforderungen umfassen ein Grundverständnis im Bereich IT-(Management) und Digitalisierung (Kenntnisse von IT-Management-Modellen, IT-Governance, Enterprise Architektur, IT-Prozessorganisation).– Kenntnisse zu Informatikmitteln, z. B. Software, Hardware, Internet, Mobile Geräte– Kenntnisse zu organisatorischen Aspekten, z. B. Aufbau- und Ablauforganisation, Geschäftsprozesse
<p>Methodische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Fähigkeit zum wissenschaftsbasierten Arbeiten. Der Fokus liegt dabei auf der Ausformulierung von Gedanken, Literaturrecherche und wissenschaftlicher Zitierweise.
<p>Berufserfahrung:</p> <ul style="list-style-type: none">– Berufserfahrung, welche die genannten fachlichen Kompetenzen widerspiegelt, z. B. in der Rolle als IT-Team- und Abteilungsleiter/in, mittleres IT-Management, mittleres und höheres Management aus den Fachbereichen mit starkem IT- und Digitalisierungsfokus.– Mindestens 3 Berufserfahrung Jahre für Personen mit Hochschulabschluss, resp. 5 Jahre für Personen ohne Hochschulabschluss.
<p>Soziale – und persönliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Motivation, ein zwei- bis fünfjähriges, berufsbegleitendes Studium zu absolvieren.– Zeitliche Verfügbarkeit in Bezug auf die beruflichen und privaten Verpflichtungen– Unterstützung durch den Arbeitgeber und das private Umfeld– Teamfähigkeit, sowie Fähigkeiten und Wille, sich in die Studiengruppe zu integrieren und den Fortgang des Programms inhaltlich zu fördern.
<p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Führungserfahrung, mindestens auf Team-Level

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt per 28.09.2021 in Kraft.



7. Erlassinformationen

7.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Ressort Weiterbildung
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

7.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	26.08.2021	HSL	28.09.2021	Originalversion, Genehmigung FHR vom 28.09.2021
1.0.1	-	-	-	Anpassung Layout für GPM, 02.03.2022